

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH

1. Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Filmakademie Baden- Württemberg (nachstehend AG genannt) und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- b) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der AG hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der AG eine Lieferung des AN in Kenntnis entgegenstehender, zusätzlicher oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN vorbehaltlos annimmt.
- c) Rechte, die dem AG nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- a) Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvoranschläge, Proben und Muster des AN sind für den AG kostenfrei. Auf Verlangen des AG sind sie vom AN unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
- b) Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Bestellung vom AN ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für den AG nicht verbindlich.
- c) Der AN hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
- d) Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des AN haben die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu enthalten.
- e) Das Schweigen des AG auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des AN gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- f) An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Sie dürfen ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des AG verwendet und Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Der AN gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen des AG unverzüglich an den AG heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle Entwürfe, Proben, Muster und Modelle des AG..
- g) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des AN wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des AN mangels Masse abgelehnt, ist der AG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Preise und Zahlung

- a) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und bindend und verstehen sich mangels abweichender Vereinbarung „frei Verwendungsstelle“ und schließen insbesondere die Kosten für Verpackung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), Transport und Versicherungen bis zu der vom AG angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben und eine adäquate und vollständige Dokumen-

tation – so sie erforderlich ist – ein. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten von AN zu verauslagern und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird.

- b) Der AG erhält die Rechnung des AN in einfacher Ausfertigung. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern muss gesondert geschickt werden. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantenummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Rechnungen sind möglichst auf elektronischem Weg als PDF-Dokument an rechnungseingang-finanzbuchhaltung@filmakademie.de einzureichen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- c) Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang. Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Produkte und Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungen erfolgen nur an den AN und unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Zahlung gilt mit Eingang des Überweisungsauftrages an die ausführende Geldanstalt des AG als erfolgt. Durch die Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt. Bei mangelhafter Lieferung ist der AG berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte erst dann die Zahlungsfrist aus, wenn dem AG auch die geschuldeten Unterlagen übergeben werden.

4. Ausführung des Vertrages, Beachtung von Vorschriften

- a) Der AN verpflichtet sich, bei der Ausführung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss insbesondere den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach solchen Normen erforderliche Schutzvorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten.
- b) Alle für die Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u.ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigter Form, kostenlos mitzuliefern.

5. Lieferzeit

- a) Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum des Einganges des Auftragschreibens beim AN. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte unter der vom AG angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein. Der AN gerät nach dem Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf.
- b) Sind Verzögerungen zu erwarten, oder wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die zu Verzögerungen führen, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.
- c) Im Falle des Verzugs des AN ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn, der AN hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Der AG muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt. Der Lieferanspruch des AG wird erst ausgeschlossen, wenn der AN auf Verlangen des AG statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
- d) Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Der

AG ist berechtigt, ohne Zustimmung vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten des AN einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn, die Verfrüfung ist geringfügig oder der AN hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.

6. Verpackung, Versand und Transport, Anlieferung

- a) Der AN hat die Vorgaben von [KÄUFER] für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefernsvorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Der AN hat die Verpackung insbesondere mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu kennzeichnen.
- b) Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, in einfacher Ausfertigung beizufügen.
- c) Der AN hat bei der Lieferung der Produkte zusätzlich die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.
- d) Der Versand der Produkte ist dem AG unverzüglich anzuzeigen.
- e) Der AN ist verpflichtet, eine nach Höhe und Art geeignete Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen von des AG unverzüglich nachzuweisen.
- f) Anlieferungen können – soweit nicht mit dem AG anderweitig vereinbart – nur an Arbeitstagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr erfolgen. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn, der AN hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.
- g) Bei Lieferungen aus dem Zollaussland hat sich der AN rechtzeitig mit dem AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.

7. Gefahrübergang

- a) Der AN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an den AG.
- b) Ist der AN zur Aufstellung oder Montage der Produkte verpflichtet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte erst mit der Aufstellung oder Montage der Produkte auf den AG über. Dies gilt auch dann, wenn der AG bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.
- c) Haben der AG und der AN eine Abnahme der Leistungen des AN vereinbart, trägt der AN die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zur erfolgreichen Abnahme der Leistungen des AN.

8. Abnahme

- a) Haben der AG und der AN die Abnahme der Leistungen des AN vereinbart und ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt, und sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so erfolgt eine förmliche Abnahme der Leistungen des AN mit Protokoll. Eine Abnahme durch Schweigen/Ingebrauchnahme oder schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.
- b) Ist ein Probetrieb vorgesehen, so erfolgt die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf.

9. Eigentumserwerb, Beistellung

- a) Der AG erwirbt das uneingeschränkte, lastenfreie Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung

mit dessen Übergabe; das gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen (Ziffer 4. Abs. 2). Der AN gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

- b) Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum des AG. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Verarbeitung oder Umbildung der Materialbeistellungen des AG durch den AN oder von ihm Beauftragte finden ausschließlich für den AG statt. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für den AG. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen des AG, die er dem AN überlassen hat, verbleiben beim AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen des AG dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden, es sei denn, der AN hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten.
- c) Sofern der AG Teile beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem AG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der AG das Miteigentum gemäß § 946 ff. BGB an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- d) Wird die vom AG beigestellte Sache mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN dem AG anteilmäßig Miteigentum überträgt; der AN verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den AG.

10. Mängelansprüche

- a) Der AN gewährleistet, dass die gelieferten Produkte der vereinbarten Spezifikation, den freigegebenen Mustern sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen DIN-Normen entsprechen. Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte Eigenschaften der Lieferung oder Leistung.
- b) Der AG hat dem AN erkennbare Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Produkte und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat der AG eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unbrauchbar werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann der AG nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den AN verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der AN die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.
- c) Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder vom AG ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist der AG berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des AN vorzunehmen, es sei denn, der AN hat die Mängel nicht zu vertreten.
- d) Bei Mängeln der Produkte ist der AG unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den AN zu verlangen. Der AN hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die vom AG angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn, der AN hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der AN beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem AG unzumutbar ist. Die Nacherfüllung ist dem AG insbesondere unzumutbar, wenn der AG die mangelhaften Produkte bereits an Dritte weitergeliefert hat. Außerdem ist der AG

nicht zu einer Fristsetzung verpflichtet, wenn der AN die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den AN den drohenden Nachteil des AG aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. Bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung ist der AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern der AG den AN hiervon benachrichtigt. Weitergehende Ansprüche von des AG bleiben unberührt.

- e) Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch den AG dar.
- f) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des AG beträgt 36 Monate beginnend mit der Ablieferung der Produkte. Dies gilt nicht, wenn der AN den Mangel arglistig verschwiegen hat. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.
- g) Weitergehende Garantien des AN bleiben unberührt.

11. Produkthaftung

- a) Der AN ist verpflichtet, den AG von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn, er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- b) Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der AN dem AG insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der AG den AN, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der AN hat den AG bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, vom AG angeordneten Maßnahmen zu treffen.

12. Schutzrechte Dritter

- a) Der AN gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte vom AG entwickelt wurden.
- b) Sofern der AG oder seine Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der AN verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der AN die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

13. Höhere Gewalt

- a) Sofern der AG durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte gehindert wird, wird der AG für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem AN zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern der AG die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom AG nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- b) Der AG ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und der AG an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des AN wird der AG nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die

Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

14. Haftung des AG

- a) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der AG unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit der AG ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der AG nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des AG auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- b) Soweit die Haftung des AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AG.

15. Geheimhaltung

- a) Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- b) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
- c) Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

16. Datenschutz

- a) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrages zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- b) Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO) und werden diese durch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen. Die Parteien verpflichten sich die personenbezogenen Daten zu löschen sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- c) Sollte der AG im Rahmen der Vertragsdurchführung für den AN personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

17. Schlussbestimmungen

- a) Der AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
- b) Gegenansprüche des AN berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- c) Für die Rechtsbeziehungen des AN zum AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- d) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem AN und dem AG ist Ludwigsburg. Der AG ist auch zur Klageerhebung am Sitz des AN sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.
- e) Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des AN ist die vom AG angegebene Lieferanschrift. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des AN und des AG der Sitz des AG, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- f) Die Vertragssprache ist deutsch.
- g) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.